

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

01.12.1988

Geschäftszahl

88/09/0100

Rechtssatz

Die Anhebung des Leistungskalküls hat besondere Leistungen hinsichtlich sämtlicher Aspekte der vom Beamten geleisteten Arbeiten zur Voraussetzung.